

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schaft (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Einsatz unmittelbaren Zwangs durch Polizeikräfte im Zusammenhang mit den Protesten gegen den AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Im Zusammenhang mit den Protesten gegen den AfD-Bundesparteitag in Erfurt vom 3. bis 5. Juli 2026 kam es nach Angaben der Polizei an mehreren Orten in und um Erfurt zur Anwendung unmittelbaren Zwangs. Berichtet wurde unter anderem über den Einsatz von Pfefferspray und Schlagstöcken sowie über polizeiliche Maßnahmen an Blockaden auf Straßen, Plätzen und Autobahnabschnitten. Zugleich wurden durch (parlamentarische) Beobachterinnen und Beobachter, Betroffene und den anwaltlichen Notdienst Vorwürfe unverhältnismäßiger Polizeigewalt erhoben. Für die parlamentarische Kontrolle ist eine orts-, zeit- und einheitenbezogene Aufarbeitung erforderlich.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2026 beantwortet:

Welche vorläufigen Angaben kann die Landesregierung zu allen ihr bekannten Anwendungen unmittelbaren Zwangs durch Polizeikräfte im Zusammenhang mit den Protesten gegen den AfD-Bundesparteitag vom 3. bis 5. Juli 2026 in und um Erfurt machen (bitte tabellarisch nach Datum, Uhrzeit beziehungsweise Zeitraum, konkretem Ort beziehungsweise Straßenabschnitt, Einsatzanlass, zugrunde gelegter Rechtsgrundlage, Art des unmittelbaren Zwangs sowie Zahl der jeweils betroffenen Personen darstellen; es wird um differenzierte Auflistung gebeten nach

1. körperlichem Drängen, Schieben, Wegdrücken, Ziehen, Tragen oder Wegtragen,
2. Grifftechniken, Hebeltechniken, Schmerzgriffen oder sonstigen körperlichen Zwangstechniken,
3. Schlägen und Tritten,
4. Einsatz von Reizstoffen,
5. Einsatz von Einsatzstock, Schlagstock, Mehrzweckstock oder vergleichbaren Einsatzmitteln,
6. sonstigen Hilfsmitteln oder Waffen des unmittelbaren Zwangs;
sofern möglich mit beteiligten Einheiten)?

Antwort:

Der gewünschten Ausführung in tabellarischer und detaillierter Form kann im Kontext der Dringlichkeitsanfrage im Rahmen der vorgegebenen Bearbeitungszeit nicht entsprochen werden.

Die Polizei sowie alle unterstützenden Polizeien des Bundes und der Länder handelten auf Grundlage der in Thüringen geltenden Gesetze. Neben den zahlreichen friedlichen Protesten kam es durch einzelne Veranstaltungsteilnehmer der Gegenproteste jedoch zu Störaktionen und Straftaten, die allein durch kommunikative Interventionen nicht unterbunden beziehungsweise beendet werden konnten.

Sofern sich das polizeiliche Gegenüber der anlassbezogenen Kommunikation durch Einsatzkräfte verwehrt, kann zur Durchsetzung der polizeilichen Maßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Im relevanten Zeitraum wurden folgende Zwangsmaßnahmen angewendet:

Anlass	Anzahl	Art der Zwangsanwendung
Räumung Straße	167	155 x einfache körperliche Gewalt (Schieben) 18 x Mehrzweck Einsatzstock 1 x Reizstoffsprüngerät
Widerstand/Räumung/ Durchbruch	763	587 x einfache körperliche Gewalt 60 x Mehrzweck Einsatzstock 57 x Reizstoffsprüngerät 2 x Androhung des Einsatzes eines Diensthund 65 x Wegtragen 1 x Abwehren eines Angriffs durch Schlagen
Luftraumverletzung	2	Drohnenübernahme (Versuch)

In Vertretung
Bausewein
Staatssekretär